

## **EINLADUNG zur Gemeindeversammlung auf Donnerstag, 7. Juni 2018, 19.30 Uhr Mehrzweckhalle**

### **19.30 Uhr                      Politische Gemeinde**

1.    Neuwahl von 17 Mitgliedern des Wahlbüros für die Amtsdauer 2018-2022
2.    Genehmigung der Jahresrechnung 2017
3.    Genehmigung des Erlasses über die Offenlegung von Interessenbindungen
4.    Gesuch von Intrabudda Thara um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Marthalen
5.    Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

### **anschliessend                Primarschulgemeinde**

1.    Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2.    Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

### **anschliessend                Reformierte Kirchgemeinde Marthalen**

1.    Genehmigung des überarbeiteten Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon
2.    Genehmigung der Jahresrechnung 2017
3.    Wahl von 5 Mitgliedern der RPK Weinland Nord und des Präsidenten/der Präsidentin für die Amtsdauer 2018 bis 2022
4.    Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Stimmberechtigten werden zu diesen Gemeindeversammlungen freundlich eingeladen. An der Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde Marthalen sind nur die reformierten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Marthalen stimmberechtigt.

Die Akten liegen ab Freitag, 12. Mai 2018 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die jeweilige Gemeindevorsteherchaft eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die jeweilige Gemeindevorsteherchaft mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten einzureichen. Der Gemeindevorstand beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Marthalen, 27. April 2018

**Gemeinderat**  
**Primarschulpflege**  
**Ref. Kirchenpflege**